

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Stadt Kaiserslautern

1. Dem Auftrag liegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B - in der aktuellen Fassung zu Grunde.
2. Alle Rechnungen und Schreiben müssen die Auftrags-Nr. enthalten.
3. Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen richten sich nach dem Wortlaut dieses Auftrags. Transportkosten einschließlich den Kosten für Verpackungen und den Schutz der Lieferung sowie das Abladen an der angegebenen Anlieferstelle sind einzukalkulieren. Abweichungen sind nur zulässig, wenn der Auftraggeber (AG) vor Ausführung der Lieferungen und Leistungen schriftlich zugestimmt hat.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu beginnen und zügig auszuführen. Ist eine Ausführungsfrist nach dem Kalender bestimmt, ist diese Frist verbindlich. Verzögert sich die Fertigstellungsfrist, so hat der Auftragnehmer (AN) dies rechtzeitig anzuzeigen.
5. Der AN hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Ist der Betrieb des AN nachweislich auf Teile der Lieferungen und Leistungen nicht eingerichtet, so gilt die Zustimmung nach § 4 Nr.4 VOL/B als erteilt, wenn er dies dem AG rechtzeitig angezeigt hat.
6. Für die Abnahme der Lieferungen und Leistungen gilt Folgendes:
 - Bei Leistungen beginnt die Verjährung der Mängelansprüche mit der Abnahme der fertiggestellten Leistungen durch den AG, längstens 2 Werktage nach Eingang der Schlussrechnung bei der Auftrag gebenden Stelle.
 - Bei Lieferungen beginnt die Verjährung der Mängelansprüche 48 Stunden nach der Übergabe der Lieferung an der angegebenen Anlieferstelle.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre (§ 14 Nr. VOL/B i.V.m. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB).
8. Rechnungen müssen prüfbar sein. Sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen, wie Lieferscheine, Wiegescheine, Einzelaufmaße, Aufmaßzusammenstellungen, Stahllisten, Stundenlohnzettel u.ä. Belege sind stets im Original beizufügen.
9. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen sowie Mehrleistungen, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie vom AG in Auftrag gegeben worden sind (§ 16 Nr. 1 VOL/B) oder zur Durchführung der vertraglichen Lieferungen oder Leistungen im besonderen Interesse des AG zwingend notwendig waren. Soweit solche Leistungen nicht bereits im Einzelnen vereinbart worden sind, gilt Folgendes:
 - Beginn und Ende solcher Leistungen sind dem AG anzuzeigen.
 - Über die geleisteten Arbeitsstunden, den Einsatz der verwendeten Geräte, Werkzeuge, Maschinen, Stoffe, Gerüste und dergleichen sind täglich Listen (Rapporte) einzureichen.
 - Die Vergütung für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen erfolgt nach KURT (Kostenorientierte Unverbindliche Richtpreis Tabellen), sofern die Transportleistungen diesem Regelwerk entsprechen.

10. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Auf den Rechnungen sind die Bankverbindungen mit Konto-Nr. und Bankleitzahl unbedingt anzugeben. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
11. Skonto, das der AN in seinem Angebot oder auf seiner Rechnung angeboten hat, wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der prüfbaren Rechnung bei der Auftrag gebenden Stelle (Eingangsstempel).
12. Der AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN Personen, die auf der Seite des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder waren, Vorteile, auch mittelbare, anbietet, verspricht oder gewährt.
13. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Auftrages bedarf der Schriftform.
14. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des AN sowie Gerichtsstand ist Kaiserslautern.